

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

13 — 37936 — 4779/58

Bonn, den 12. Februar 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Vereinig-
ten Königreichs von Großbritannien und
Nordirland über eine Devisenhilfe an Groß-
britannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Ver-
trages)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deut-
schen Bundestages herbeizuführen.

Der Text der deutschen und der britischen Note, die die Ver-
einbarung bilden, sowie eine Denkschrift zu der Vereinbarung
sind diesem Schreiben beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 1959 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den
Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler:
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Entwurf eines Gesetzes
zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland
über eine Devisenhilfe an Großbritannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 3. Oktober 1958 in Paris getroffenen Vereinbarung über eine Devisenhilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.



Begründung

Zu Artikel 1

Die Vereinbarung bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Note
des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik bei der NATO
an den Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs bei der NATO
über eine Devisenhilfe an Großbritannien

Paris, den 3. Oktober 1958

Exzellenz,

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf

- (a) die Verhandlungen, die innerhalb der Nordatlantikkpakt-Organisation mit dem Ziel geführt worden sind, in Anwendung der Grundsätze des Artikels 3 des Nordatlantikkpakt eine gemeinsame Lösung der Devisenprobleme zu finden, die im Zusammenhang mit der Stationierung britischer Streitkräfte auf dem Gebiet der Bundesrepublik entstanden sind;
- (b) die Empfehlung des Nordatlantikkpakt an die Regierungen der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs, die finanziellen Vorkehrungen — erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit den anderen Partnern des Nordatlantikkpakt — zu verwirklichen, die in den Verhandlungen im Rahmen der Nordatlantikkpakt-Organisation gemacht worden sind;
- (c) die Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs gegenüber dem Nordatlantikkpakt über ihre Bereitschaft, die Zahl der auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten britischen Heeresstreitkräfte während des Kalenderjahres 1958 in einer Höhe von 55 000 Mann und danach bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960/61 in einer Mindeststärke von 45 000 Mann aufrechtzuerhalten, die 2. taktische Luftflotte bis gegen Ende des Rechnungsjahres 1960/61 auf ihrer gegenwärtigen Stärke im Bundesgebiet zu halten, sowie die für den Unterhalt dieser Streitkräfte entstehenden DM-Aufwendungen unter Berücksichtigung des nachfolgend unter Ziffer I vorgesehenen Beitrages der Bundesrepublik zu tragen;
- (d) die Feststellung des Ständigen Rates der Nordatlantikkpakt-Organisation, daß jede Änderung des in der WEU vereinbarten Umfangs der Streitkräfte Gegenstand vorheriger Konsultation nach Maßgabe der normalen Verfahrensbestimmungen in der NATO und der in Betracht kommenden Bestimmungen des revidierten Brüsseler Vertrags sein werde;

und beehre mich, in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Bundesregierung zu erklären, zur Erleichterung der mit der Stationierung britischer Streitkräfte in der Bundesrepublik entstehenden Devisenprobleme gemäß der in Artikel 3 des Nordatlantikkpakt vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung der Vertragsparteien folgende Vereinbarung zu treffen:

I.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 und in den beiden darauffolgenden Haushaltsjahren bezahlt die Bundesregierung an die Regierung des Vereinigten Königreichs je 141 120 000 DM.

2. Die Jahreszahlungen werden auf ein DM-Konto für die Regierung des Vereinigten Königreichs bei der Deutschen Bundesbank zur Verwendung in der Bundesrepublik eingezahlt werden.

3. Die Jahreszahlungen werden nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt fällig:

- die erste Jahreszahlung sofort,
- die zweite Jahreszahlung am 1. April 1959 und
- die dritte Jahreszahlung am 1. April 1960.

II.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 hinterlegt die Bundesregierung einen zinsfreien Betrag von 50 Millionen £ bei der Regierung des Vereinigten Königreichs.

2. Der Betrag ist auf das Konto des Paymaster General Ihrer Majestät einzuzahlen.

3. Die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Transferierung der 50 Millionen £ aus der Bundesrepublik in das Vereinigte Königreich werden zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bank von England vereinbart.

4. Aus dem Betrag von 50 Millionen £ sind Zahlungsverpflichtungen der Bundesregierung zu decken, die für Verteidigungszwecke aus Lieferungen und Leistungen britischer Firmen und Dienststellen entstanden sind oder entstehen. Alle nach dem 1. Oktober 1958 auf Grund von Verbindlichkeiten vorgenannter Art geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen an britische Firmen und Dienststellen werden auf das zu errichtende 50-Millionen-£-Konto angerechnet.

5. Über einen gegebenenfalls verbleibenden Restbetrag werden die beiden Regierungen besondere Vereinbarungen treffen.

III.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 tilgt die Bundesregierung vorzeitig die vertraglich erst am 1. August 1962, 1963 und 1964 fällig werdenden Raten, die sie der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Regelung der Ansprüche des Vereinigten Königreichs aus der Deutschland geleisteten Nachkriegswirtschaftshilfe vom 27. Februar 1953 schuldet.

2. Diese Schuldenraten sind aus dem transferierbaren Sterlingkonto zu zahlen, das von der Deutschen Bundesbank bei der Bank von England gemäß Ziffer 1 der diesbezüglichen Note des Bundesaußenministers an den Botschafter des Vereinigten Königreichs vom 7. Juli 1957 errichtet worden ist.

3. Die Zahlung der Schuldenraten wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig, sobald die von der Bundesregierung nachzusuchenden Verzichtserklärungen derjenigen Gläubiger, die nach dem in London abgeschlossenen Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 in Verbindung mit den damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen Ansprüche aus der Zahlung an das Vereinigte Königreich geltend machen können, in ihrer Hand sind.

IV.

Die Bundesregierung wird der Deutschen Bundesbank den Wunsch des Vereinigten Königreichs bekanntgeben, demzufolge die Bank von England mit der Deutschen Bundesbank Besprechungen führen soll mit dem Ziel der Senkung des Zinssatzes für den Saldobetrag auf dem transferierbaren Sterlingkonto, das von der Deutschen Bundesbank gemäß Ziffer 1 der Note des Bundesaußen-

ministers an den Botschafter des Vereinigten Königreichs vom 7. Juni 1957 bei der Bank von England errichtet worden ist.

V.

Die Bundesregierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs treffen alle zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen.

Stimmt die Regierung des Vereinigten Königreichs den vorstehenden Bestimmungen zu, so beehre ich mich vor-

zuschlagen, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen gelten sollen. Die Vereinbarung bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und tritt in Kraft mit dem Tage, an dem die Bundesregierung der Regierung des Vereinigten Königreichs notifiziert, daß die verfassungsgemäß erforderliche Zustimmung erteilt wurde.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Blankenhorn

Seine Exzellenz
Herrn Botschafter
Sir Frank Roberts K. G. M. G.
Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs
beim Rat der Nordatlantikpakt-Organisation
Paris

Note
des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs bei der NATO
an den Ständigen Vertreter der Bundesrepublik bei der NATO
über eine Devisenhilfe an das Vereinigte Königreich

Note
from the Permanent Representative of the United Kingdom in N.A.T.O.
to the Permanent Representative of the Federal Republic in N.A.T.O.
concerning Foreign Exchange Aid to the United Kingdom.

(Übersetzung)

Paris, October 3, 1958

Paris, den 3. Oktober 1958

Your Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of October 3, 1958, which, in agreed translation, reads as follows:

"I have the honour to refer to:

- (a) The negotiations which were conducted within the North Atlantic Treaty Organization with the object of finding, in application of the principles of Article 3 of the North Atlantic Treaty, a joint solution of the foreign exchange problems which have arisen in connection with the stationing of United Kingdom Forces in the territory of the Federal Republic;
- (b) The recommendation of the North Atlantic Council that the Governments of the Federal Republic and the United Kingdom should put into effect, with the co-operation of other parties to the North Atlantic Treaty as necessary, the financial arrangements made in the negotiations within the framework of the North Atlantic Treaty Organization;
- (c) The declaration to the North Atlantic Council by the Government of the United Kingdom of their readiness to maintain the number of British Army troops stationed in the territory of the Federal Republic at the level of 55,000 men throughout the calendar year 1958 and thereafter up to the end of the financial year 1960/61 to maintain a minimum strength of 45,000 men; to maintain the Second Tactical Air Force at its present strength in the Federal territory until towards the end of the financial year 1960/61; and to bear the deutschemark expenditure involved in maintaining these forces, taking into account the contribution of the Federal Government provided for in Section I below;
- (d) The recognition by the North Atlantic Council that any alteration in the scale of forces agreed in the Western European Union would be the subject of prior consultations in NATO in accordance with the normal procedures, and would be subject to the relevant provisions of the revised Brussels Treaty;

and in this connection, I have the honour to declare the readiness of the Federal Government to conclude the following agreement with a view to easing the foreign exchange problems arising out of the stationing of United Kingdom forces in the Federal Republic, and in accordance with the mutual assistance of parties provided for in Article 3 of the North Atlantic Treaty.

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Eingang Ihrer Note vom 3. Oktober 1958 zu bestätigen, die nach der vereinbarten Übersetzung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf

- (a) die Verhandlungen, die innerhalb der Nordatlantikkpakt-Organisation mit dem Ziel geführt worden sind, in Anwendung der Grundsätze des Artikels 3 des Nordatlantikkpakt eine gemeinsame Lösung der Devisenprobleme zu finden, die im Zusammenhang mit der Stationierung britischer Streitkräfte auf dem Gebiet der Bundesrepublik entstanden sind;
- (b) die Empfehlung des Nordatlantikrats an die Regierungen der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs, die finanziellen Vorkehrungen — erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit den anderen Partnern des Nordatlantikkpakt — zu verwirklichen, die in den Verhandlungen im Rahmen der Nordatlantikkpakt-Organisation gemacht worden sind;
- (c) die Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs gegenüber dem Nordatlantikrat über ihre Bereitschaft, die Zahl der auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten britischen Heeresstreitkräfte während des Kalenderjahres 1958 in einer Höhe von 55 000 Mann und danach bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960/61 in einer Mindeststärke von 45 000 Mann aufrechtzuerhalten, die 2. taktische Luftflotte bis gegen Ende des Rechnungsjahres 1960/61 auf ihrer gegenwärtigen Stärke im Bundesgebiet zu halten, sowie die für den Unterhalt dieser Streitkräfte entstehenden DM-Aufwendungen unter Berücksichtigung des nachfolgend unter Ziffer I vorgesehenen Beitrages der Bundesrepublik zu tragen;
- (d) die Feststellung des Ständigen Rates der Nordatlantikkpakt-Organisation, daß jede Änderung des in der WEU vereinbarten Umfangs der Streitkräfte Gegenstand vorheriger Konsultation nach Maßgabe der normalen Verfahrensbestimmungen in der NATO und der in Betracht kommenden Bestimmungen des revidierten Brüsseler Vertrags sein werde;

und beehre mich, in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Bundesregierung zu erklären, zur Erleichterung der mit der Stationierung britischer Streitkräfte in der Bundesrepublik entstehenden Devisenprobleme gemäß der in Artikel 3 des Nordatlantikkpakt vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung der Vertragsparteien folgende Vereinbarung zu treffen:

I

(1) In the financial year 1958/59 and in each of the two following financial years the Federal Government shall pay to the Government of the United Kingdom DM 141,120,000.

(2) These annual payments shall be paid into a DM account with the Deutsche Bundesbank in favour of the Government of the United Kingdom for use in the Federal Republic.

(3) The annual Payments shall become due on the entry into force of the present Agreement as follows:
the first annual payment at once,
the second annual payment on 1st April, 1959, and
the third annual payment on 1st April, 1960.

II

(1) In the financial year 1958/59 the Federal Government shall deposit with the Government of the United Kingdom an amount of £ 50 million free of interest.

(2) This amount shall be paid to the account of Her Majesty's Paymaster-General.

(3) The necessary technical arrangements for the transfer of the £ 50 million from the Federal Republic to the United Kingdom shall be agreed between the Deutsche Bundesbank and the Bank of England.

(4) The £ 50 million shall be used to meet payment obligations of the Federal Government which have arisen or which will arise out of deliveries and services of British firms and agencies for defence purposes; all payments to British firms or agencies which have been made or will be made pursuant to commitments of the kind specified above subsequent to 1st Oct. 1958 shall be charged to the said £ 50 million account.

(5) If the occasion arises the two Governments shall conclude special Agreements concerning any residual amount.

III

(1) In the financial year 1958/59 the Federal Government shall pay prematurely the instalments which it owes to the Government of the United Kingdom but which do not become due until 1st August, 1962, 1963, and 1964, under the Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Federal Republic of Germany regarding the settlement of the United Kingdom claim in respect of Post-War Economic Assistance to Germany of the 27th Febr., 1953.

(2) These debt instalments shall be paid out of the transferable sterling account which has been opened by the Deutsche Bundesbank with the Bank of England in accordance with paragraph 1 of the relevant Note of 7th June, 1957, from the Federal Minister of Foreign Affairs to the Ambassador of the United Kingdom.

(3) The payment of the debt instalments shall become due on the entry into force of the present Agreement and as soon as the Federal Government has sought and received statements renouncing their claims from those creditors who under the Agreement on German External Debts concluded in London on 27th February, 1953, and under the agreements associated therewith, are entitled to assert claims by reason of the proposed payment to the United Kingdom.

I.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 und in den beiden darauffolgenden Haushaltsjahren bezahlt die Bundesregierung an die Regierung des Vereinigten Königreichs je 141 120 000 DM.

2. Die Jahreszahlungen werden auf ein DM-Konto für die Regierung des Vereinigten Königreichs bei der Deutschen Bundesbank zur Verwendung in der Bundesrepublik eingezahlt werden.

3. Die Jahreszahlungen werden nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt fällig:
die erste Jahreszahlung sofort,
die zweite Jahreszahlung am 1. April 1959 und
die dritte Jahreszahlung am 1. April 1960.

II.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 hinterlegt die Bundesregierung einen zinsfreien Betrag von 50 Millionen £ bei der Regierung des Vereinigten Königreichs.

2. Der Betrag ist auf das Konto des Paymaster General Ihrer Majestät einzuzahlen.

3. Die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Transferierung der 50 Millionen £ aus der Bundesrepublik in das Vereinigte Königreich werden zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bank von England vereinbart.

4. Aus dem Betrag von 50 Millionen £ sind Zahlungsverpflichtungen der Bundesregierung zu decken, die für Verteidigungszwecke aus Lieferungen und Leistungen britischer Firmen und Dienststellen entstanden sind oder entstehen. Alle nach dem 1. Oktober 1958 auf Grund von Verbindlichkeiten vorgenannter Art geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen an britische Firmen und Dienststellen werden auf das zu errichtende 50-Millionen-£-Konto angerechnet.

5. Über einen gegebenenfalls verbleibenden Restbetrag werden die beiden Regierungen besondere Vereinbarungen treffen.

III.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 tilgt die Bundesregierung vorzeitig die vertraglich erst am 1. August 1962, 1963 und 1964 fällig werdenden Raten, die sie der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Regelung der Ansprüche des Vereinigten Königreichs aus der Deutschland geleisteten Nachkriegswirtschaftshilfe vom 27. Februar 1953 schuldet.

2. Diese Schuldenraten sind aus dem transferierbaren Sterlingkonto zu zahlen, das von der Deutschen Bundesbank bei der Bank von England gemäß Ziffer 1 der diesbezüglichen Note des Bundesaußenministers an den Botschafter des Vereinigten Königreichs vom 7. Juni 1957 errichtet worden ist.

3. Die Zahlung der Schuldenraten wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig, sobald die von der Bundesregierung nachzusuchenden Verzichtserklärungen derjenigen Gläubiger, die nach dem in London abgeschlossenen Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 in Verbindung mit den damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen Ansprüche aus der Zahlung an das Vereinigte Königreich geltend machen können, in ihrer Hand sind.

IV

The Federal Government shall inform the Deutsche Bundesbank of the desire of the United Kingdom Government that the Bank of England should conduct talks with the Deutsche Bundesbank with the object of lowering the rate of interest on the amount of the balance of the transferable sterling account which has been opened by the Deutsche Bundesbank with the Bank of England, in accordance with paragraph 1 of the Note of 7th June, 1957, from the Federal Minister of Foreign Affairs to the Ambassador of the United Kingdom.

V

The Federal Government and the Government of the United Kingdom shall take all measures necessary to give effect to this agreement.

If the Government of the United Kingdom are in agreement with the foregoing provisions, I have the honour to propose that this Note and Your Excellency's reply in that sense shall be deemed to be an Agreement between the two Governments.

The present Agreement requires on the German side the approval of the legislative bodies and shall enter into force on the day on which the Federal Government notifies the Government of the United Kingdom that the constitutionally required approval has been given."

I have the honour to inform you that the Government of the United Kingdom accept the foregoing provisions and accordingly agree that your Note and this reply shall constitute an agreement between the two Governments.

I have the honour to be with the highest consideration, Your Excellency's Obedient Servant,

signed Frank Roberts

Permanent Representative of the United Kingdom
on the North Atlantic Council

His Excellency
Mr. Herbert Blankenhorn,
Permanent Representative on the North Atlantic Council
of the Federal Republic of Germany
Paris

IV.

Die Bundesregierung wird der Deutschen Bundesbank den Wunsch des Vereinigten Königreichs bekanntgeben, demzufolge die Bank von England mit der Deutschen Bundesbank Besprechungen führen soll mit dem Ziel der Senkung des Zinssatzes für den Saldobetrag auf dem transferierbaren Sterlingskonto, das von der Deutschen Bundesbank gemäß Ziffer 1 der Note des Bundesaußenministers an den Botschafter des Vereinigten Königreichs vom 7. Juni 1957 bei der Bank von England errichtet worden ist.

V.

Die Bundesregierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs treffen alle zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen.

Stimmt die Regierung des Vereinigten Königreichs den vorstehenden Bestimmungen zu, so beehre ich mich, vorzuschlagen, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen gelten sollen. Die Vereinbarung bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und tritt in Kraft mit dem Tage, an dem die Bundesregierung der Regierung des Vereinigten Königreichs notifiziert, daß die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung erteilt wurde."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs die vorstehenden Bestimmungen annimmt und sich demgemäß damit einverstanden erklärt, daß Ihre Note und die vorliegende Antwort ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen bilden.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung bin ich Eurer Exzellenz ergebener Diener

Frank K. Roberts

Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs
beim Rat der Nordatlantikpakt-Organisation

Seine Exzellenz
Herrn Herbert Blankenhorn
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
beim Rat der Nordatlantikpakt-Organisation

Denkschrift

1. Die britische Regierung hat mit einem dem Auswärtigen Amt am 31. Oktober 1957 übergebenen Memorandum ihrem Wunsch Ausdruck gegeben, die Bundesrepublik möge auch für die Zeit nach dem 31. März 1958 einen Beitrag zu den Unterhaltskosten der britischen Truppen in der Bundesrepublik leisten. Das britische Memorandum schlägt der Bundesregierung die Übernahme der im Haushaltsjahr 1958/59 in DM entstehenden Kosten der britischen Streitkräfte vor und beziffert diese Kosten auf der Grundlage der Truppenstärke von 1957 auf etwa 588 Millionen DM. Dieser Betrag entspricht der in der vorjährigen deutsch-britischen Vereinbarung über gegenseitige Hilfe vorgesehenen Barzahlung. Seine genaue Höhe und damit den endgültigen Betrag der britischen Forderung macht das Memorandum von dem Ausmaß etwaiger weiterer Truppenabzüge aus der Bundesrepublik im Rechnungsjahr 1958/59 abhängig. Nachdem inzwischen 8500 Mann mit Billigung des Rates der Westeuropäischen Union vom 29. Januar 1958 abgezogen worden sind, beträgt die gegenwärtige Stärke der britischen Streitkräfte auf dem Gebiet der Bundesrepublik 55 000 Mann.

2. Der britische Wunsch gründet sich auf Artikel 3 des Nordatlantikvertrags:

Um die Ziele dieses Vertrages besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und entwickeln.

Das Memorandum weist auf die auch in diesem Jahr angespannte Zahlungsbilanzlage Großbritanniens und auf die die Hilfsquellen des Landes seit Jahren übermäßig belastenden Aufwendungen für die gemeinsame Verteidigung der Freien Welt hin. Angesichts der als vergleichsweise immer noch wesentlich geringer bezeichneten Verteidigungslast der Bundesrepublik könne nicht von einer angemessenen Aufteilung der gemeinsamen Bürde gesprochen werden.

3. Am 3. Dezember 1957 stellte die britische Regierung im NATO-Rat einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens, das für die Fälle vorgesehen ist, in denen sich Mitgliedstaaten wegen Devisenschwierigkeiten, die ihnen im Zusammenhang mit der Stationierung ihrer Truppen außerhalb ihres Gebiets erwachsen, zu einem Hilfersuchen an ihre NATO-Verbündeten berechtigt glauben. Ziel eines solchen Verfahrens ist es, festzustellen, ob sich der antragstellende Mitgliedstaat in einer Devisennotlage befindet und ob diese Schwierigkeiten durch die Stationierung von Truppen im Ausland auf Grund von NATO-Verpflichtungen in beträchtlichem Ausmaß vergrößert werden. Diese beiden Fragen werden durch international anerkannte, unabhängige Sachverständige untersucht. Werden sie bejaht, so erkennt der NATO-Rat das Ersuchen des antragstellenden Landes an seine Bündnispartner, Hilfsmaßnahmen zu erwägen, als berechtigt an und prüft die Möglichkeit einer Abhilfe.

Nach Einleitung des Verfahrens bei der NATO wurden die deutsch-britischen Verhandlungen nicht weiter fortgeführt. Die Bundesregierung hat es begrüßt, daß durch die Verlagerung der Verhandlungen über eine Verteidigungshilfe an Großbritannien von der bilateralen Ebene in die NATO die gemeinschaftliche Verantwortung aller Bündnispartner für eine im Interesse der Gesamtverteidigung des Westens liegende Lösung des Problems sichtbaren Ausdruck gefunden hat.

4. Nachdem die vom Generalsekretär der NATO ernannten Sachverständigen in einem Gutachten vom 6. Januar 1958 eine Devisennotlage Großbritanniens im Zusammenhang mit der Stationierung britischer Truppen in der Bundesrepublik bejaht hatten, fanden in einem hierfür eingesetzten NATO-Sonderausschuß unter Vorsitz von Generalsekretär Spaak Erörterungen über mögliche Hilfsmaßnahmen statt. Das Ergebnis der Erörterungen war eine Empfehlung des NATO-Rats an die Bundesrepublik und Großbritannien, die im Verlaufe der Besprechungen gemachten Vorschläge durchzuführen.

5. Angesichts der angespannten Zahlungsbilanzsituation Großbritanniens erklärte sich die Bundesregierung — unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die parlamentarischen Körperschaften — bereit, im Rahmen der sich aus Artikel 3 des Nordatlantikvertrages ergebenden gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen der Atlantischen Bündnisgemeinschaft nochmals einen Beitrag zur Lösung der von den unabhängigen Sachverständigen anerkannten britischen Schwierigkeiten zu leisten. Hierdurch wird eine Regelung für einen mehrjährigen Zeitraum sichergestellt, die eine Schwächung des kontinentalen Verteidigungssystems der Allianz verhindern soll.

Die im Bulletin der Bundesregierung Nr. 98 vom 31. Mai 1958 veröffentlichte Vereinbarung sieht als Maßnahmen der gegenseitigen Hilfe im Sinne des Artikels 3 des Nordatlantikvertrages folgende Leistungen der Bundesrepublik vor:

- a) Überweisung einer jährlichen Devisenhilfe in den Jahren 1958 bis 1960 an Großbritannien im Betrage von je 12 Millionen £;
- b) Errichtung eines zinsfreien Regierungskontos in Großbritannien in Höhe von 50 Millionen £, aus welchem die aus Rüstungsaufträgen entstehenden Verpflichtungen der Bundesrepublik gedeckt werden sollen, und
- c) Vorzeitige Tilgung der auf Grund des Londoner Schuldenabkommens erst in den Jahren 1962 bis 1964 zur Rückzahlung fällig werdenden Raten aus der Nachkriegswirtschaftshilfe Großbritanniens von jährlich 7,5 Millionen £.

Entsprechend dieser Vereinbarung wurde durch Notenwechsel vom 3. Oktober 1958 zwischen den Vertretern der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs bei der Nordatlantikkpakt-Organisation das deutsch-britische Abkommen über eine

Devisenhilfe an Großbritannien geschlossen, welches Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bildet.

6. Die Bundesregierung hat auch in den diesjährigen Verhandlungen den freiwilligen Charakter der Hilfeleistungen unterstrichen. Zugleich betonte sie, daß ihre Bereitschaft, auch in diesem Jahr die Möglichkeit eines Beitrages zur Erleichterung der britischen Schwierigkeiten zu prüfen, den Grundsätzen des Nordatlantikpaktes als einer Verteidigungsgemeinschaft und insbesondere dem Geist des Artikels 3 des Vertrages Rechnung tragen wolle, der die Verantwortung der Vertragspartner zu gegenseitiger Unterstützung festlegt. Bei der Entscheidung, ob, in welcher Art und in welchem Umfang im jetzigen Zeitpunkt erneute Hilfeleistungen der Bundesrepublik möglich und zumutbar sind, war vor allem in Betracht zu ziehen, daß angesichts des planmäßig voranschreitenden Aufbaus der deutschen Streitkräfte und des dadurch bedingten Anwachsens der finanziellen Verteidigungslast in den kommenden Jahren die nochmalige Abzweigung finanzieller Mittel für verbündete Streitkräfte die Gefahr einer Beeinträchtigung des eigenen Aufstellungsprogramms der Bundesrepublik mit sich bringen könnte. Eine solche Beeinträchtigung würde aber nach Auffassung der Bundesregierung nicht im gemeinsamen militärischen und politischen Interesse der Freien Welt liegen.

7. Wenn die Bundesregierung dennoch ihre schwerwiegenden Bedenken zurückgestellt und nochmals Maßnahmen zur Entlastung der britischen Verbündeten zugesagt hat, so ließ sie sich dabei vornehmlich von folgenden Erwägungen leiten:

- a) Von wesentlicher Bedeutung ist, daß es gelang, durch die getroffene Vereinbarung eine Lösung für 3 Jahre zu finden. Damit dürfte das Problem, das die deutsch-britischen Beziehungen Jahr für Jahr immer wieder erheblich belastet hat, in Zukunft als gelöst betrachtet werden können. Zumindest wird es angesichts des nach Ablauf dieses Zeitraums voraussichtlich erreichten Standes des Aufbaues der Bundeswehr als deutsches Problem verschwunden sein, da der deutsche Verteidigungsbeitrag eine Größenordnung aufweisen wird, die sich mit den britischen Anstrengungen vergleichen läßt.
- b) Die Bundesregierung hat in diesem Jahr noch einmal Barleistungen zugesagt, weil sie sich im Verlauf der Verhandlungen davon überzeugen lassen mußte, daß in dem besonders gelagerten Falle Großbritanniens eine wirklich wirksame Devisenhilfe auch eine gewisse Barzahlung mit dem Ziel einer endgültigen Haushaltsentlastung enthalten muß. Ohne eine Zusage von Barleistungen wäre die 3-Jahres-Regelung mit ihren hoch einzuschätzenden Vorteilen hinsichtlich der Entlastung der deutsch-britischen Beziehungen und der Festlegung der britischen Präsenzstärke auf dem Kontinent für einen längeren Zeitraum nicht zu erreichen gewesen.

Wie schon im Vorjahr mußte die Bundesregierung bei ihrer Stellungnahme zu den britischen Wünschen die besondere politische und militärische Bedeutung berücksichtigen, welche einer Stationierung ausreichender britischer Streitkräfte auf dem Boden der Bundesrepublik zukommt. Die erzielte Einigung über Hilfsmaßnahmen an Großbritannien wird auch in der Frage der britischen Truppenstationierung eine mehrjährige Stabilisierung der Lage zur Folge haben. Großbritannien wird die Stärke seiner Heeresverbände im Kalenderjahre 1958 bei 55 000 Mann belassen und danach bis zum Ende des Haushaltsjahres 1960/61 eine Mindeststärke von 45 000 Mann aufrechterhalten. Außerdem wird es die gegenwärtige Stärke seiner Luftwaffenverbände bis gegen Ende des Rechnungsjahres 1960/61 unverändert lassen. Bei den Verhandlungen in der NATO herrschte indessen Übereinstimmung darüber, daß eine Billigung der ins Auge gefaßten Devisenhilfsmaßnahmen keinesfalls bereits die Zustimmung der zuständigen Organe der NATO und der WEU zu den britischen Absichten bedeute, im Jahre 1959 gegebenenfalls eine Truppenminderung auf 45 000 Mann durchzuführen.

- c) Aus dem in der Vereinbarung weiterhin vorgesehenen, bei der britischen Regierung zu hinterlegenden Betrag von 50 Millionen £ werden alle nach dem 1. Oktober dieses Jahres geleisteten Zahlungen und noch zu leistenden Zahlungen der Bundesregierung an britische Firmen und Dienststellen für Verteidigungszwecke beglichen. Die Einrichtung des 50-Millionen-£-Kontos gibt der britischen Rüstungsindustrie die Aussicht, in den nächsten Jahren mit einem gewissen Auftragseingang seitens der Bundesregierung rechnen zu können.
- d) Die in der Vereinbarung schließlich noch enthaltene vorzeitige Tilgung von Ratenzahlungen durch die Bundesrepublik betrifft die an sich erst 1962, 1963 und 1964 fällig werdenden Raten, die die Bundesregierung der britischen Regierung gemäß dem Londoner Schuldenabkommen (Nachkriegswirtschaftshilfe-Abkommen vom 27. Februar 1953) schuldet.
- e) Es steht überdies zu hoffen, daß es Großbritannien in bereits vorgesehenen Verhandlungen im Rahmen der NATO gelingen wird, von anderen Mitgliedstaaten gleichfalls Hilfe zu erhalten, die es ihm möglich machen würde, von einem Antrag an NATO und WEU auf Herabsetzung seiner Truppenstärken in der Bundesrepublik nach Ablauf des Jahres 1958 abzusehen. In diesem Zusammenhang ging der NATO-Rat von der Voraussetzung aus, daß Verhandlungen mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung der britischen Truppenstärke auch nach Ablauf des Jahres 1958 finanziell zu ermöglichen, keine zusätzlichen deutschen oder britischen Leistungen zum Gegenstand haben könnten, da diese beiden Länder durch die jetzt getroffene Vereinbarung den ihnen zumutbaren Anteil an der Lösung des Problems bereits erbracht hätten.